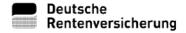
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin Postanschrift: 10704 Berlin Telefon 030 865-0 - Telefax 030 865-27240

drv@drv-bund.de www.deutsche-rentenversicherung-bund.de



Personalfragebogen

Bitte

- alle Fragen wahrheitsgemäß in lesbarer Schrift beantworten
- soweit keine Angaben notwendig sind, "entfällt" eintragen

Von der Deutschen Rentenver- sicherung Bund auszufüllen
Personalausweisnummer
Ausstellungsdatum
Ausstellende Behörde
Unterschrift des Bearbeiters

Angaben zur Person

Seburtsdatum Geburtsort						
Staatsangehörigkeit Staatsangehörigkeit Staatsangehörigkeit Staatsangehörigkeit Staatsangehörigkeit Staatsangehörigkeit Telefon- / Handynummer Strüge Tatigkeit Wohnort, ggf. mt Bezirk / E-Mall-Adresse Bei Minderjährigen Name, Anschrift des gesetzlichen Vertreters (z. B. beide Eltern, ein Eltemteit, Vormund) Setzige Tatigkeit Wohnort, ggf. mt Bezirk / E-Mall-Adresse Brühester Eintrittstermin bei der Deutschen Rentenversicherung Bund Seziehen Sie Rente, Ruhegeld, Pension? ggf. seit Bulk monatlich nein ja Leistungsträger Wurde Antrag auf Rente / Ruhegeld gestellt? nein ja Sind Sie anerkannte Schwerbehinderte / aner- kannter Schwerbehinderter? GdB Dzw. Ausweis-Stele gleichgestellt? nein ja v. H. nein ja lur für - frühere - Angehörige des öffentlichen Dienstes sch bin mit der Anforderung - bzw dem Verbleib bei Einstellung - der bei meinem / meinen - früheren - Arbeitgeber / Arbeitgeber meinen one in ja nein ja ja lur für - frühere Personalakten zum Zwecke der Einsichtnahme durch die Deutsche Rentenversicherung und einverstanden.	Name, Vorname		Gesc		7	ggf. Geburtsname
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, ggf. mit Bezirk / E-Mail-Adresse eit Minderjährigen Name, Anschrift des gesetzlichen Vertreters (z. B. beide Eltern, ein Elternteil, Vormund) eitzige Tatigkeit vibeltgeber / Dienstherr lerzeitige Kündigungsfrist frühester Eintrittstermin bei der Deutschen Rentenversicherung Bund Beziehen Sie Rente, Ruhegeld, Pension? ggf. seit EUR monatlich nein ja Leistungsträger Wurde Antrag auf Rente / Ruhegeld gestellt? nein ja Sind Sie anerkannte Schwerbehinderte / aner- cannter Schwerbehinderter? nein ja v. H. nein ja v. H. nein ja Jur für - frühere - Angehörige des öffentlichen Dienstes sch bin mit der Anforderung - bzw dem Verbleib bei Einstellung - der bei meinem / meinen - früheren - Arbeitgeber / Arbeitgebern es öffentlichen Dienstes geführten Personalakten zum Zwecke der Einsichtnahme durch die Deutsche Rentenversicherung fund einverstanden.				W	m	
Seziehen Sie Rente, Ruhegeld, Pension? ggf. selt EUR monatlich	Geburtsdatum Geburtsort					Staatsangehörigkeit
Acting Tatigheit Abeligheber / Dienstherr Acting Exercitige Kündigungsfrist Acting Exercitige Exercitige Exercitige Exercitige Exercitige Acting Exercitige Kündigungsfrist Acting Exercit	Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, ggf. mit Bezirk / E-Mail-Adress	se				Telefon- / Handynummer
Autoritigeber / Dienstherr derzeitige Kündigungsfrist derzeitige Kündigungsfrist frühester Eintrittstermin bei der Deutschen Rentenversicherung Bund derzeitige Kündigungsfrist frühester Eintrittstermin bei der Deutschen Rentenversicherung Bund derzeitige Kündigungsfrist frühester Eintrittstermin bei der Deutschen Rentenversicherung Bund derzeitige Kündigungsfrist frühester Eintrittstermin bei der Deutschen Rentenversicherung Bund EUR monatlich bei Diel Nurde Antrag auf Rente / Ruhegeld gestellt? Diel Diel Sind Sie einem Schwerbehinderten gleichgestellt? Dien Dien Dien Dien Dien Dien Dienstes Die Dien Dienstes Dien Mit der Anforderung - bzw dem Verbleib bei Einstellung - der bei meinem / meinen - früheren - Arbeitgeber / Arbeitgebern es öffentlichen Dienstes geführten Personalakten zum Zwecke der Einsichtnahme durch die Deutsche Rentenversicherung beind einverstanden. Dien Dien Dienstes geführten Personalakten zum Zwecke der Einsichtnahme durch die Deutsche Rentenversicherung beind einverstanden.						
Arbeitgeber / Dienstherr derzeitige Kündigungsfrist frühester Eintrittstermin bei der Deutschen Rentenversicherung Bund Beziehen Sie Rente, Ruhegeld, Pension? nein ja Murde Antrag auf Rente / Ruhegeld gestellt? nein ja Sind Sie einem Schwerbehinderten gleichgestellt? nein ja Sind Sie einem Schwerbehinderten gleichgestellt? nein ja v. H. nein ja	bei Minderjährigen Name, Anschrift des gesetzlichen Vertreters (z. B. beide	Eltern, ein Elternte	eil, Vormund)			
Arbeitgeber / Dienstherr derzeitige Kündigungsfrist frühester Eintrittstermin bei der Deutschen Rentenversicherung Bund Beziehen Sie Rente, Ruhegeld, Pension? nein ja Murde Antrag auf Rente / Ruhegeld gestellt? nein ja Sind Sie einem Schwerbehinderten geichgestellt? nein ja Sind Sie einem Schwerbehinderten geichgestellt? v. H. nein ja						
Beziehen Sie Rente, Ruhegeld, Pension? pgf. seit EUR monatlich nein	jetzige Tätigkeit					
Beziehen Sie Rente, Ruhegeld, Pension? pgf. seit EUR monatlich nein						
Beziehen Sie Rente, Ruhegeld, Pension? nein	Arbeitgeber / Dienstherr					
Beziehen Sie Rente, Ruhegeld, Pension? nein						
nein ja Leistungsträger Wurde Antrag auf Rente / Ruhegeld gestellt? nein ja Sind Sie anerkannte Schwerbehinderte / aner-kannter Schwerbehinderter? nein ja V. H. nein ja leichgestellt? nein ja v. H. nein ja nein ja leichgestellt? nein ja v. H. nein ja leichgestellt? nein ja leichgestellt?	derzeitige Kündigungsfrist		frühester Eintritts	termin bei d	ler Deu	tschen Rentenversicherung Bund
nein ja Leistungsträger Wurde Antrag auf Rente / Ruhegeld gestellt? nein ja Sind Sie anerkannte Schwerbehinderte / aner-kannter Schwerbehinderter? nein ja V. H. nein ja leichgestellt? nein ja v. H. nein ja nein ja leichgestellt? nein ja v. H. nein ja leichgestellt? nein ja leichgestellt?						
nein ja Leistungsträger Wurde Antrag auf Rente / Ruhegeld gestellt? nein ja Sind Sie anerkannte Schwerbehinderte / aner-kannter Schwerbehinderter? nein ja V. H. nein ja leichgestellt? nein ja v. H. nein ja nein ja leichgestellt? nein ja v. H. nein ja leichgestellt? nein ja leichgestellt?	Parishan Sia Banta Buhagald Dansion?	aaf. seit				FUR monatlich
Nurde Antrag auf Rente / Ruhegeld gestellt? nein	Dezienen die Kente, Kunegelu, Fendom:	99				
Wurde Antrag auf Rente / Ruhegeld gestellt? nein						
nein ja Sind Sie anerkannte Schwerbehinderte / aner- kannter Schwerbehinderter? nein ja v. H. sind Sie einem Schwerbehinderten gleichgestellt? nein ja v. H. nein ja äuft zurzeit ein Antrag auf Anerkennung als Schwerbehinderte / Schwerbehinderter? nein ja lur für - frühere - Angehörige des öffentlichen Dienstes ch bin mit der Anforderung - bzw dem Verbleib bei Einstellung - der bei meinem / meinen - früheren - Arbeitgeber / Arbeitgebern es öffentlichen Dienstes geführten Personalakten zum Zwecke der Einsichtnahme durch die Deutsche Rentenversicherung Bund einverstanden.	Art Leistungstrager					
nein ja Sind Sie anerkannte Schwerbehinderte / aner- kannter Schwerbehinderter? nein ja v. H. sie einem Schwerbehinderten gleichgestellt? nein ja v. H. nein ja äuft zurzeit ein Antrag auf Anerkennung als Schwerbehinderte / Schwerbehinderter? nein ja lur für - frühere - Angehörige des öffentlichen Dienstes ch bin mit der Anforderung - bzw dem Verbleib bei Einstellung - der bei meinem / meinen - früheren - Arbeitgeber / Arbeitgebern es öffentlichen Dienstes geführten Personalakten zum Zwecke der Einsichtnahme durch die Deutsche Rentenversicherung and einverstanden.	NAVl - A.: tro- n out Donto / Dub and d nostalit?	7eitnunkt				Thei
Sind Sie anerkannte Schwerbehinderte / anerkannter Schwerbehinderter? nein ja v. H. nein ja	Wurde Antrag auf Rente / Runegeld gesteilt ?	Zeitpunk				bei
Arannter Schwerbehinderter? nein ja v. H. nein ja						
nein ja v. H. nein ja Läuft zurzeit ein Antrag auf Anerkennung als Schwerbehinderte / Schwerbehinderter? nein ja Jur für - frühere - Angehörige des öffentlichen Dienstes ch bin mit der Anforderung - bzw dem Verbleib bei Einstellung - der bei meinem / meinen - früheren - Arbeitgeber / Arbeitgebern es öffentlichen Dienstes geführten Personalakten zum Zwecke der Einsichtnahme durch die Deutsche Rentenversicherung aund einverstanden.						
auft zurzeit ein Antrag auf Anerkennung als Schwerbehinderte / Schwerbehinderter? nein ja lur für - frühere - Angehörige des öffentlichen Dienstes ch bin mit der Anforderung - bzw dem Verbleib bei Einstellung - der bei meinem / meinen - früheren - Arbeitgeber / Arbeitgebern es öffentlichen Dienstes geführten Personalakten zum Zwecke der Einsichtnahme durch die Deutsche Rentenversicherung aund einverstanden.				-Stelle		
nein ja Jur für - frühere - Angehörige des öffentlichen Dienstes ch bin mit der Anforderung - bzw dem Verbleib bei Einstellung - der bei meinem / meinen - früheren - Arbeitgeber / Arbeitgebern es öffentlichen Dienstes geführten Personalakten zum Zwecke der Einsichtnahme durch die Deutsche Rentenversicherung sund einverstanden.						nein ja
Aur für - frühere - Angehörige des öffentlichen Dienstes ch bin mit der Anforderung - bzw dem Verbleib bei Einstellung - der bei meinem / meinen - früheren - Arbeitgeber / Arbeitgebern es öffentlichen Dienstes geführten Personalakten zum Zwecke der Einsichtnahme durch die Deutsche Rentenversicherung sund einverstanden.	Läuft zurzeit ein Antrag auf Anerkennung als Schv	verbehinderte	e / Schwerbe	hinderte	er?	
ch bin mit der Anforderung - bzw dem Verbleib bei Einstellung - der bei meinem / meinen - früheren - Arbeitgeber / Arbeitgebern es öffentlichen Dienstes geführten Personalakten zum Zwecke der Einsichtnahme durch die Deutsche Rentenversicherung sund einverstanden.	nein ja					
es öffentlichen Dienstes geführten Personalakten zum Zwecke der Einsichtnahme durch die Deutsche Rentenversicherung aund einverstanden.	Nur für - frühere - Angehörige des öffentlichen	Dienstes				
nein ja	ch bin mit der Anforderung - bzw dem Verbleib bei des öffentlichen Dienstes geführten Personalakter Bund einverstanden.	Einstellung - ı zum Zweck	der bei mein ce der Einsic	em / me htnahm	inen e du	- früheren - Arbeitgeber / Arbeitgebern rch die Deutsche Rentenversicherung
Name, Anschrift des Arbeitgebers / der Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes / Dienstherr / Dienstherren Personalnummer	nein ja					
	Name, Anschrift des Arbeitgebers / der Arbeitgeber des öffentlichen Dienste	es / Dienstherr / Die	enstherren			Personalnummer

bitte wenden

¹ w = weiblich m = männlich

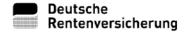
Sind / Waren Sie Beamtin / Beamter oder DO-Angestellte / DO-Anges	tellter?				
nein ja					
Dienstherr / Arbeitgeber					
Sind / Waren Sie bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der	Wurden Beiträge erstattet?				
Länder (VBL) versichert? nein ja (bitte Nachweis beifügen)	nein ia				
Haben Sie für Zeiträume, in denen Sie nicht in der Rentenversicheru	1 1,				
früheren Arbeitgeber Zuschüsse zu den Beiträgen zu einer Lebensvers					
Versorgungseinrichtung (z. B. Ärzteversorgung) erhalten?					
nein ja					
Bemerkungen					
Wir bitten Sie, sofern nicht bereits übersandt, einen Lebenslauf, Zeug sowie berufliche Ausbildung und berufliche Tätigkeiten beizufügen. Dat einer Einstellungszusage die Ausstellung eines "Führungszeugnisses"	rüber hinaus ist der Personalausweis vorzulegen und bei				
Erklärung					
Ich versichere, nach bestem Wissen und Gewissen, dass vorstehende bekannt, dass falsche Angaben zur Beendigung des Arbeits- / Dienstnenfalls Schadensersatzansprüche nach sich ziehen.	e Angaben vollständig und wahrheitsgemäß sind. Mir ist / Ausbildungsverhältnisses führen können und gegebe-				
Ort, Datum					
Unterschrift					
Erklärung zum Arbeits- / Dienst- / Ausbildungsverhältnis					
lch versichere hiermit ausdrücklich, dass bei allen meinen im Zuge der	Einstellung gemachten Angaben zwischenzeitlich keine				
Änderungen eingetreten sind.					
Ort, Datum					
Unterschrift					
Meine Bezüge bitte ich bis auf Weiteres zur Gutschrift auf folgendes Kolkontoinhaber (Name, Vorname)	onto zu überweisen:				
Noncominabel (Name, Volhame)					
IBAN (International Bank Account Number)					
BIC (Bank Identifier Code) Name des Geldinstitutes					
Steueridentifikationsnummer					
Mein Beschäftigungsverhältnis übe ich wie folgt aus (bitte ankreuze	n):				
als Hauptarbeitsverhältnis (Steuerklassen I bis V)					
als Nebenarbeitsverhältnis (Steuerklasse VI)					

Bei Schriftwechsel bitte dieses Zeichen angeben		
Erklärung		
lch bin mit der Anforderung der bei meinem / meinen - früheren - Arbeitge Personalakten zum Zwecke der Einsichtnahme durch die Deutsche Ren	eber / Arbeitgebern des öffentlicl tenversicherung Bund einversta	nen Dienstes geführte nden.
nein		
ja		
Name, Anschrift des Arbeitgebers / der Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes / Dienstherr / Dienstherren	Zeitraum vom - bis	Personalnummer
Nume, Aracami des Adempeders / des Adempeders des Orientiales Diensies / Diensies / Diensies (Zamanii voiii - bia	reradiumenmen
Ort, Datum		
Jnterschrift		
Urschriftlich		
·		
Deutsche Rentenversicherung Bund		
Dezernat 2010 Fachbereich 2011		
Personalgewinnung 10704 Berlin		

Ruhrstraße 2, 10709 Berlin Postanschrift: 10704 Berlin

Telefon 030 865-0 • Telefax 030 865-27240

drv@drv-bund.de www.deutsche-rentenversicherung-bund.de



Erklärung

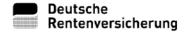
über Vorstrafen, laufende Straf- bzw. Ermittlungsverfahren und über Disziplinarmaßnahmen

nein ja nein nein ja nein nein ja nein					
nein ja Bei Vorliegen von Vorstrafen oder Disziplinarmaßnahmen oder bei einem zurzeit laufenden Straf- bzw. Ermittlungsverfahr ind nähere Erläuterungen auf der Rückseite dieses Vordruckes erforderlich. Zur Frage nach Vorstrafen kann im Zweifelst in Merkblatt eingesehen werden. Ch versichere nach besten Wissen und Gewissen, dass vorstehende und ggf. umseitige Angaben vollständig ut vahrheitsgemäß sind. Mir ist bekannt, dass falsche Angaben zur Beendigung des Arbeits- / Dienstverhältnisses und	Vorstrafen?				
dei Vorliegen von Vorstrafen oder Disziplinarmaßnahmen oder bei einem zurzeit laufenden Straf- bzw. Ermittlungsverfahr ind nähere Erläuterungen auf der Rückseite dieses Vordruckes erforderlich. Zur Frage nach Vorstrafen kann im Zweifelst in Merkblatt eingesehen werden. Ch versichere nach besten Wissen und Gewissen, dass vorstehende und ggf. umseitige Angaben vollständig ut vahrheitsgemäß sind. Mir ist bekannt, dass falsche Angaben zur Beendigung des Arbeits- / Dienstverhältnisses und			Helli	Ja	
ind nähere Erläuterungen auf der Rückseite dieses Vordruckes erforderlich. Zur Frage nach Vorstrafen kann im Zweifelst in Merkblatt eingesehen werden. ch versichere nach besten Wissen und Gewissen, dass vorstehende und ggf. umseitige Angaben vollständig u vahrheitsgemäß sind. Mir ist bekannt, dass falsche Angaben zur Beendigung des Arbeits- / Dienstverhältnisses und	nein	ja			
	sind nähere Erläuter ein Merkblatt einges ch versichere nach wahrheitsgemäß sin	rungen auf der Rückse ehen werden. h besten Wissen un nd. Mir ist bekannt, d prüchen führen könner	eite dieses Vordruckes erfor id Gewissen, dass vorste ass falsche Angaben zur E	derlich. Zur Frag nende und ggf. Beendigung des	e nach Vorstrafen kann im Zweife umseitige Angaben vollständig Arbeits- / Dienstverhältnisses un
rt, Datum	Drt, Datum				
rt, Datum	Ort, Datum				
rt, Datum	òrt, Datum				

Ruhrstraße 2, 10709 Berlin Postanschrift: 10704 Berlin

Telefon 030 865-0 • Telefax 030 865-27240

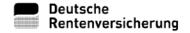
drv@drv-bund de www.deutsche-rentenversicherung-bund.de



Erklärung	
Name, Vorname	
ch habe nicht gegen Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit verstoßen und war zu keiner Zeit für das M erium für Staatssicherheit (MfS) / Amt für Nationale Sicherheit (AfNS) tätig.	Minis-
ch nehme zur Kenntnis, dass falsche Angaben bei Begründung eines Rechtsverhältnisses zur Deutschen Rente sicherung Bund zu dessen Beendigung führen können.	nver
Ort, Datum	
Interschrift (

Ruhrstraße 2, 10709 Berlin Postanschrift: 10704 Berlin Telefon 030 865-0 · Telefax 030 865-27240

drv@drv-bund.de www.deutsche-rentenversicherung-bund.de



Auszug aus dem Strafgesetzbuch

und

Hinweis auf besondere Geheimhaltungsvorschriften und weitere Vorschriften aus dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), dem Ersten sowie Zehnten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB I, SGB X) und dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

Auszug aus dem Strafgesetzbuch

§ 133

Verwahrungsbruch

- (1) Wer Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in dienstlicher Verwahrung befinden oder ihm oder einem anderen dienstlich in Verwahrung gegeben worden sind, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder der dienstlichen Verfügung entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) ...
- (3) Wer die Tat an einer Sache begeht, die ihm als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonderes Verpflichteten anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 201

Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt
 - 1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
 - eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt
 - 1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört
 - 2. das nach Absatz 1 Nummer 1 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nummer 1 abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.

Die Tat nach Satz 1 Nummer 2 ist nun strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechtigte Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.

- (3) Mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder einer Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1 und 2).
- (4) Der Versuch ist strafbar.
- (5) Die Tonträger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

§ 203

Verletzung von Privatgeheimnissen

- (1) ...
- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
 - 1. Amtsträger,
 - 2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
 - 3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
 - 4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes t\u00e4tigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates oder
 - öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekannt gegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

- (3) ...
- (4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.
- (5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe.

§ 204

Verwertung fremder Geheimnisse

- (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) § 203 Absatz 4 gilt entsprechend.

P1137 - Bl. 1 Rs. Word - V002 - 06/19

Vorteilsannahme

- (1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstausübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.
- (3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

§ 332

Bestechlichkeit

- (1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu 10 Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren.
- (3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat.
 - 1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
 - 2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 353b

Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht

- (1) Wer ein Geheimnis, das ihm als
 - 1. Amtsträger,
 - 2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder
 - 3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,

anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

- (2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er
 - auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder
 - von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist.

an einen anderen gelangen lässt oder öffentlich bekannt macht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) Die Tat wird nur mit Ermächtigung verfolgt. Die Ermächtigung wird erteilt
 - 1. von dem Präsidenten des Gesetzgebungsorgans
 - a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einem oder für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes bekannt geworden ist,
 - b) in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1;
 - 2. von der obersten Bundesbehörde
 - a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit sonst bei einer oder für eine Behörde der einer anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine solche Stelle bekannt geworden ist,
 - b) in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2, wenn der Täter von einer amtlichen Stelle des Bundes verpflichtet worden ist;
 - 3. von der obersten Landesbehörde in allen übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 Nummer 2.

§ 355

Verletzung des Steuergeheimnisses

(1) Wer unbefugt

- 1. Verhältnisse eines anderen, die ihm als Amtsträger
 - a) in einem Verwaltungsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren in Steuersachen,
 - b) in einem Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder in einem Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit,
 - aus anderem Anlass durch Mitteilung einer Finanzbehörde oder durch die gesetzlich vorgeschriebene Vorlage eines Steuerbescheides oder einer Bescheinigung über die bei der Besteuerung getroffenen Feststellungen bekannt geworden sind, oder
- 2. ein fremdes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm als Amtsträger in einem der Nummer 1 genannten Verfahren bekannt geworden ist,

offenbart oder verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- (2) Den Amtsträgern im Sinne des Absatzes 1 stehen gleich
 - 1. die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
 - 2. amtlich zugezogene Sachverständige und
 - 3. die Täter vom Ämtern der Kirche und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechtes.
- (3) Die Tat wird nur auf Antrag des Dienstvorgesetzten oder des Verletzten verfolgt. Bei Taten amtlich zugezogener Sachverständiger ist der Leiter der Behörde, deren Verfahren betroffen ist, neben dem Verletzten antragsberechtigt.

§ 358

Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens 6 Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 332, 335, 339, 340, 343, 344, 345, Absatz 1 und 3, §§ 348, 352 bis 353b Absatz 1, §§ 354, 355, 357 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 48 Absatz 2), aberkennen.

Hinweis auf besondere Geheimhaltungsvorschriften und weitere Vorschriften aus dem BDSG / SGB X

Neben anderen Geheimhaltungsvorschriften (zum Beispiel arbeitsvertragliche Schweigepflicht, Amtsverschwiegenheit) haben die Mitarbeiter der Deutschen Rentenversicherung Bund das Sozialgeheimnis nach § 35 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB I) und das Datengeheimnis nach § 53 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu beachten.

Nach § 35 Absatz 1 SGB I hat jeder Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten von der Deutschen Rentenversicherung Bund nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Sozialgeheimnis). Sozialdaten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person, die von der Deutschen Rentenversicherung Bund nach dem SGB erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (§ 67 SGB X); Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stehen den Sozialdaten gleich. Unter den Begriff des Verarbeitens fällt neben der Speicherung, Veränderung, Sperrung und Löschung von Sozialdaten insbesondere ihre Übermittlung (Weitergabe, Bekanntgabe) an Dritte. In den § 67 ff. SGB X ist abschließend geregelt, in welchen Fällen eine Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten zulässig ist.

Nach § 53 BDSG, der für personenbezogene Daten gilt, die keine Sozialdaten sind (zum Beispiel Mitarbeiterdaten), ist es den mit der Datenverarbeitung beschäftigten Personen untersagt, personbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis).

Die Vorschriften zum Sozialgeheimnis und zum Datengeheimnis gelten sowohl für die Daten in Dateien als auch in Akten und sonstigen Datenträgern. Sie gelten ferner auch für Mitarbeiter dritter - externer - Stellen, die bei der Deutschen Rentenversicherung Bund tätig sind. Die sich aus dem Sozialgeheimnis und dem Datengeheimnis ergebenden Pflichten bestehen auch nach der Beendigung der Beschäftigung oder Tätigkeit bei der Deutschen Rentenversicherung Bund fort.

Verstöße gegen das Sozialgeheimnis werden nach § 85a SGB X, gegen das Datengeheimnis nach § 44 BDSG (und gegebenenfalls anderen einschlägigen Rechtsvorschriften) mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet. Es liegt im Interesse aller Beteiligten, dass Mängel, Unregelmäßigkeiten oder sonstige besondere Feststellungen in allen Datenschutzgelegenheiten entweder dem zuständigen Vorgesetzten, dem Datenschutzbeauftragten (Abteilungsleiter 3000, vergleiche Kapitel 1.3.9 Geschäftsordnung) oder dem Referat 3070 (Grundsatzreferat für Datenschutz, vergleiche Kapitel 3.10 Abschnitt 3.1 Geschäftsordnung) unverzüglich mitgeteilt werden. Es wird hiermit um Ihre aktive Mitarbeit gebeten.

Des Weiteren wird auf Strafvorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) hingewiesen, die beim Umgang mit Daten und bei der maschinellen Verarbeitung von Daten zu beachten sind. Hierbei handelt es sich im besonderen um

- § 202a StGB Ausspähen von Daten,
- § 263a StGB Computerbetrug,
- § 269 StGB Fälschung beweiserheblicher Daten,
- § 303a StGB Datenveränderung,
- § 303b StGB Computersabotage.

Auszug aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

§ 17

Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

- (1) Wer als eine bei einem Unternehmen beschäftigte Person ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihr im Rahmen des Dienstverhältnisses anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an jemand zu Zwecken des Wettbewerbes, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Unternehmens Schaden zuzufügen, mitteilt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer zu Zwecken des Wettbewerbes, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Unternehmens Schaden zuzufügen,
 - 1. sich ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis durch
 - a) Anwendung technischer Mittel,
 - b) Herstellung einer verkörperten Wiedergabe des Geheimnisses oder
 - c) Wegnahme einer Sache, in der das Geheimnis verkörpert ist, unbefugt verschafft oder sichert oder
 - ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das er durch eine der in Absatz 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine eigene oder fremde Handlung nach Nummer 1 erlangt oder sich sonst unbefugt verschafft oder gesichert hat, unbefugt verwertet oder jemanden mitteilt.
- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
 - 1. gewerbsmäßig handelt
 - 2. bei der Mitteilung weiß, dass das Geheimnis im Ausland verwertet werden soll oder
 - 3. eine Verwertung nach Absatz 2 Nummer 2 im Ausland selbst vornimmt.
- (5) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.
- (6) § 5 Nummer 7 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.

§ 18

Verwertung von Vorlagen

- (1) Wer die ihm im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art, insbesondere Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Schnitte, Rezepte, zu Zwecken des Wettbewerbes oder aus Eigennutz unbefugt verwertet oder jemanden mitteilt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.
- (4) § 5 Nummer 7 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.

§ 19

Verleiten und Erbieten zum Verrat

- (1) Wer zu Zwecken des Wettbewerbes oder aus Eigennutz jemanden zu bestimmen versucht, eine Straftat nach § 17 oder § 18 zu begehen oder zu einer solchen Straftat anzustiften, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer zu Zwecken des Wettbewerbes oder aus Eigennutz sich bereit erklärt oder das Erbieten eines Anderen annimmt oder mit einem Anderen verabredet, eine Straftat nach den § 17 oder § 18 zu begehen oder zu ihr anzustiften.
- (3) § 31 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.
- (4) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.
- (5) § 5 Nummer 7 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.

P1137 - Bl. 3 Word - V002 - 06/19